Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV

Bern, 27. Juni 2024

Anhörung zum Weisungsentwurf «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) lädt zur Anhörung zum Weisungsentwurf «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» ein. Dieser Weisungsentwurf ist Resultat eines längeren Projektes, das die OAK BV zusammen mit den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden durchgeführt hat.

Mit diesen Weisungen will die OAK BV sicherstellen, dass die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden ihre beaufsichtigten Einrichtungen nach einheitlichen Vorgaben beaufsichtigen und ihre Aufsichtstätigkeit fokussieren, indem sie ihre Ressourcen vermehrt dort einsetzen, wo Anzeichen bestehen, dass die Interessen der Versicherten nicht gewahrt werden.

Der Weisungsentwurf «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» ist ein zentraler Bestandteil der Strategie der OAK BV für eine einheitliche Aufsichtstätigkeit. Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit sind deshalb wichtig, weil im Aufsichtssystem der beruflichen Vorsorge die OAK BV keine Möglichkeit hat, Einfluss auf die Organisation der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden zu nehmen. Dieser Auftrag obliegt den jeweiligen kantonalen oder interkantonalen Gremien. Die OAK BV kann lediglich mittels inhaltlicher Vorgaben an die Aufsichtstätigkeit Vereinheitlichung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge fördern.

Die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden wachen darüber, dass die obersten Organe die gesetzlichen Vorschriften einhalten und die Interessen der Versicherten verfolgen. Dies beinhaltet unter anderem, dass das oberste Organ für die finanzielle Stabilität einer Einrichtung sorgt, die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet und eine zweckgemässe Verwendung des Vorsorgevermögens sicherstellt.

Der Weisungsentwurf beinhaltet neben generellen Mindestanforderungen an die Nachvollziehbarkeit der Aufsichtshandlungen auch Anforderungen an die Informationsbeschaffung und -beurteilung. Dabei müssen die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden dafür sorgen, dass sie für alle beaufsichtigen Einrichtungen über die notwendigen Informationen verfügen, die sie zur Durchführung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigen. Die Aufsichtstätigkeit wiederum umfasst eine Gesamtbeurteilung zur Einschätzung bestehender und potenzieller Risiken, damit die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden basierend darauf ihre Aufsichtstätigkeit möglichst zielgerichtet priorisieren und fokussieren. Zudem wachen die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden darüber, dass die obersten Organe der beaufsichtigten Einrichtungen bei der Ausübung des ihnen zustehenden Ermessens dieses nicht überschreiten, unterschreiten oder entgegen dem Interesse der Versicherten missbrauchen.

Die OAK BV plant, die Weisungen zum Ende des Jahres 2024 zu verabschieden. Es ist ihr ein Anliegen, den interessierten Kreisen die Gelegenheit zu geben, sich zum Weisungsentwurf zu äussern. Ihre allfällige schriftliche Stellungnahme können Sie bis zum 15. September 2024 mit dem Betreff «Stellungnahme Weisungsentwurf Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit» an die E-Mail-Adresse audit@oak-bv.admin.ch richten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr David Frauenfelder, Leiter Bereich Audit, zur Verfügung:
Tel. +41 58 465 36 76 oder david.frauenfelder@oak-bv.admin.ch

Freundliche Grüsse

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV

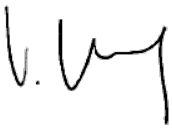

Dr. Vera Kupper Staub
Präsidentin

Laetitia Raboud
Direktorin